

## Branchenspezifische Information – Bio-Importe

### Allgemeine gesetzliche Grundlagen:

Innerhalb der EU-Mitgliedstaaten gilt der Grundsatz des freien Warenverkehrs. Dementsprechend gelten Wareneinkäufe aus einem anderen Mitgliedstaat nicht als Importe.

Die Verordnung VO (EU) 834/2007 idgF regelt aber den Import von landwirtschaftlichen und/oder verarbeiteten Produkten aus Drittstaaten (d.h. aus Ländern, die keine EU-Mitglieder sind) in Artikel 33 bzw. den entsprechenden Durchführungsvorschriften (VO (EU) 1235/2008). Seit 2008 kamen noch mehrere Ergänzungs- und Änderungsverordnungen zum Anhang III heraus, die ebenfalls beachtet werden müssen.

(siehe [www.abg.at/de/bio-verarbeitung-handel/importe/konzert\\_imp](http://www.abg.at/de/bio-verarbeitung-handel/importe/konzert_imp) )

### Voraussetzungen für Importe aus Drittstaaten:

**„Einfacher“ Import:** *keine Genehmigung für Importe von der zuständigen Behörde notwendig*

- Importe nach **Artikel 33 (2) VO (EU) 834/2007**  
Für manche Drittstaaten wurde bereits der Nachweis erbracht, dass ein der VO (EU) 834/2007 entsprechendes Kontrollsystem existiert und die landwirtschaftlichen und verarbeiteten Produkte aus biologischer Landwirtschaft jenen der EU-Mitgliedstaaten gleichwertig sind. Diese Staaten sind in der so genannten Positivliste der Drittstaaten in der VO (EU) 1235/2008 im Anhang III angeführt. Hier sind auch die für den „einfachen“ Import zugelassenen Produkte, sowie die autorisierten Kontrollstellen und entsprechenden Behörden angeführt (s. [link weiter oben](#), sowie Liste der zugelassenen Kontrollstellen unter [www.abg.at/de/richtlinien/Liste\\_Kontrollstelle\\_in\\_Drittländern](http://www.abg.at/de/richtlinien/Liste_Kontrollstelle_in_Drittländern))
- Importe nach **Artikel 33 (3) VO (EU) 834/2007**  
Betrifft Länder, die nicht im Anhang III (s.o.) gelistet sind. Das entsprechende Verzeichnis (Anhang IV der VO 1235/2008) der in solchen Ländern zugelassenen Kontrollstellen wurde erstmals am 7.12.2011 veröffentlicht (VO (EU) 1267/2011) und **tritt mit 1.7.2012 in Kraft** (s. [link weiter oben](#)). Bei jeder der im Anhang IV genannten Kontrollstellen sind auch die Länder, sowie die für den „einfachen“ Import zugelassenen Produktkategorien angeführt, für die die Kontrollstellen zugelassen sind.

### **Genehmigung für Importe von der zuständigen Behörde notwendig**

- Importe **Artikel 19 VO (EU) 1235/2008**  
Für alle Länder bzw. Kontrollstellen, die nicht im Anhang III bzw. Anhang IV (s.o.) gelistet sind muss bei der zuständigen (Firmensitz) Lebensmittelbehörde (LMB) ein „**Antrag auf Importermächtigung**“ eingereicht werden. Die notwendigen Formulare dafür können bei der LMB angefordert werden bzw. finden sie diese auf unserer Homepage [www.abg.at/de/bio-verarbeitung-handel/importe/formulare\\_imp](http://www.abg.at/de/bio-verarbeitung-handel/importe/formulare_imp) .  
Wir helfen Ihnen aber auch gerne bei der Antragstellung gegen eine entsprechende Aufwandsverrechnung.  
Die LMB prüft den Antrag und entscheidet per Bescheid über eine Importermächtigung. Erst **nach** Erhalt eines **positiven** Bescheides darf die beantragte Ware in den zollrechtlich freien EU-Raum überführt werden.

Der gültige Bescheid über die Importermächtigung ist der Kontrollstelle **vor** dem ersten Import zur Kenntnis zu bringen.

In der EU zugelassene Kontrollstellen, die ebenfalls für Kontrollen/Zertifizierungen in Drittländern zugelassen sind, finden sie unter: [www.abg.at/de/richtlinien/Liste Import Authorisation](http://www.abg.at/de/richtlinien/Liste_Import_Authorisation)

### **Importmeldung an die Behörde und die Kontrollstelle:**

**Jede** Importsendung muss beim Grenztierarzt in Schwechat Flughafen Wien **im Voraus** per Fax gemeldet werden (siehe [www.abg.at](http://www.abg.at) unter [Bio-Verarbeitung, Handel/ Importe/ Formulare/Meldeformular\\_Importe](#)). Ebenso ist die Kontrollstelle vorab über jeden Import zu informieren – am besten indem das o.g. Meldeformular auch per Fax oder email der ABG übermittelt wird.

Im Fall eines Importes nach Art. 19 VO (EG) 1235/2008 muss auch für jede Importsendung die Ausstellung einer Originalbescheinigung beantragt werden und zwar bei jener Lebensmittelbehörde, die den entsprechenden Bescheid über die betroffene Ware ausgestellt hat (Antrag per email oder Fax mit Kontrollbescheinigung der Sendung und dazugehöriger Rechnung; Kontakte siehe [www.abg.at](http://www.abg.at) unter [Importe/Kontakte\\_Lebensmittelbehörden](#))

Diese Originalbescheinigung der LMB (Muster siehe [www.abg.at](http://www.abg.at) unter [Importe/Formulare](#)) muss die Ware spätestens zum Zeitpunkt der Verzollung begleiten.

### **Import und Übernahme der Ware in der EU:**

Für **jede** Sendung muss eine Kontrollbescheinigung von der zuständigen Kontrollbehörde/stelle des Drittlandes ausgestellt werden und im Original spätestens zum Zeitpunkt der Verzollung die Ware begleiten.

Form und Aussehen dieser Kontrollbescheinigungen sind über die VO (EG) 1235/2008 Anhang V genau festgelegt (siehe Muster: Kontrollbescheinigung\_D und \_E unter [Importe/Formulare](#)).

Bei der Verzollung der Ware bestätigt der Zoll anhand der ihm vorliegenden Dokumente (*Original der Kontrollbescheinigung, Originalbescheinigung, Faxbestätigung des gemeldeten Importes vom Grenztierarzt*) die Rechtmäßigkeit der Einfuhr gemäß VO 1235/2008 durch einen Stempel und der Erstempfänger der Ware durch seine Unterschrift.

Unter [www.abg.at /Importe/Infoblätter/Checkliste\\_Importe.doc](http://www.abg.at/Importe/Infoblätter/Checkliste_Importe.doc) finden Sie eine Liste wichtiger Punkte, die Sie prüfen müssen, bevor Sie die Übernahme der Ware mit ihrer Unterschrift bestätigen. Hier sind auch die Unterschiede zwischen Importen nach Art. 33 (2) und Art. 33 (3) VO (EG) 834/2007 und Art.19 VO (EG) 1235/2008 angeführt.

Ist der Erstempfänger nicht ident mit dem Importeur der Ware, so muss der Erstempfänger die von ihm unterzeichnete, vom Zoll abgestempelte, **originale** Kontrollbescheinigung an den Importeur weiterleiten, wo diese aufbewahrt werden muss.

Der Importeur muss die vom Zoll abgestempelte und vom Erstempfänger gegengezeichnete Kontrollbescheinigung seiner Kontrollstelle beidseitig übermitteln (per Fax), um eine ordnungsgemäße Abwicklung des Importes nachzuweisen.

**Kennzeichnung der Importware aus Drittstaaten:**

siehe allgemeine Etikettierungsvorschriften ([www.abg.at](http://www.abg.at) unter [Bio-Verarbeitung, Handel /Lebensmittel/ Infoblätter](#))

**Aufzeichnungen zum Mengenfluss:**

siehe Allgemeine Verarbeiterinformation

Zusätzlich müssen alle Importe der eigenen Kontrollstelle vorab gemeldet werden ([Importe/Formulare/Meldeformular\\_Importe](#) (s.o.) oder Fax der Kontrollbescheinigung)

**Zusammenfassung der notwendigen Dokumente bei Importen<sup>1)</sup>:**

Importart / Ursprungsland	Notwendige Dokumente
Import nach Art 33 (2)	
1) <i>Länder der Positivliste (Anhang III)</i> : Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Tunesien, Neuseeland, Kanada, USA (ab 1.6.2012)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Kontrollbescheinigung</i> ausgestellt von einer in der Positivliste genannten Kontrollstelle/-behörde</li> <li>- <i>Begleitpapiere</i> (Lieferschein, Rechnung, Frachtpapiere), die die Herkunft aus biologischer Landwirtschaft und den Ursprung bestätigen.</li> </ul>
Import nach Art 33 (3) <b>ab 1.7.2012</b>	
2) andere Länder, die nicht im Anhang III genannt sind	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Kontrollbescheinigung</i> ausgestellt von einer im Anhang IV gelisteten Kontrollstelle (KS). Zudem muss die KS auch für das jeweilige Land und die Produktkategorie zugelassen sein.</li> <li>- <i>Begleitpapiere</i> (LS, Re, Frachtpapiere), die die Herkunft aus biologischer Landwirtschaft und den Ursprung bestätigen.</li> </ul>
Import nach Art 19	
3) andere Länder, die nicht im Anhang III und ab 1.7.2012 nicht im Anhang IV genannt sind	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Importermächtigung</i> (= Bescheid der LMB)</li> <li>- <i>Kontrollbescheinigung</i> ausgestellt von der Kontrollstelle des Exporteurs des Drittlandes</li> <li>- <i>Originalbescheinigung</i> der zuständigen LMB des Importeurs (Firmensitz) in die EU</li> <li>- <i>Begleitpapiere</i> (LS, Re, Frachtpapiere), die die Herkunft aus biologischer Landwirtschaft und den Ursprung bestätigen.</li> </ul>

<sup>1)</sup> Wareneinkäufe aus anderen EU-Mitgliedstaaten gelten nicht als Importe, hier reichen das aktuelle Zertifikat des Lieferanten und die Begleitpapiere (LS, Re, Frachtpapiere), die die Herkunft aus biologischer Landwirtschaft und den Ursprung bestätigen.

**Bitte beachten:**

Importertermächtigungen erlöschen spätestens 12 Monate nach Erteilung, mit Ausnahme derjenigen, die vor dem 1.7.2012 bereits für einen längeren Zeitraum erteilt wurden.

- ❖ **ab 1.7.2013** dürfen nur mehr Importermächtigungen für Importwaren von der zuständigen Behörde erteilt werden, wenn
  - die biologische Erzeugung der Ware im Drittland von einer Kontrollstelle/-behörde kontrolliert wurde, die **nicht** im Anhang IV genannt ist.
  - die biologische Erzeugung der Ware zwar von einer Kontrollstelle, die im Anhang IV genannt ist, kontrolliert wurde, aber diese für die Erzeugniskategorie nicht zugelassen ist.
  
- ❖ **ab 1.7.2014** dürfen **keine** Importermächtigungen mehr durch Mitgliedsstaaten ausgestellt werden!

Wenn Sie Fragen bzgl. der Bio-Importtätigkeit Ihres Betriebes haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner bei der Austria Bio Garantie:

Dr. Johanna Ortel  
**Austria Bio Garantie**  
Branchenmanagerin Milch, Import  
Tel.: 0043-(0)2262/672213-37  
Fax.: 0043-(0)2262/672213-33  
Handy: 0043-(0)664/39 56 651  
E-mail: [j.ortel@abg.at](mailto:j.ortel@abg.at) URL: [www.abg.at](http://www.abg.at)